

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Per Zustellungsurkunde

WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG

Vert. d. Jan Lackmann

Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

-DURCHSCHRIFT-

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Antrag vom 25.06.2020

Eingang: 25.06.2020

Mein Zeichen

766.0017/20/1.6.2 [HB-36]

766.0018/20/1.6.2 [HB-37]

Datum

14.05.2024

Kreis Lippe - Der Landrat
FG 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und
Controlling

Herr Kerkmann

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Zimmer: 673
Telefon: 05231 62-6730
Fax: 05231 63011-1438

c.kerkmann@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem
ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis
Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 25.06.2020 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 15.04.2024), wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg, erteilt.

Gleichzeitig wird mit diesem Bescheid der Ablehnungsbescheid vom 21.07.2022 aufgehoben (selbige Aktenzeichen wie oben).

1. Standort der Windenergieanlage

	HB-36 [WEA 1]	HB-37 [WEA 2]
Stad/Gemeinde:	Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg
Gemarkung:	Heesten	Heesten
Flur / Flurstück:	3 / 24	3 / 16
east (UTM):	499888	500288
north (UTM):	5745805	5745529

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

	HB-36	HB-37
Hersteller:	Enercon	Enercon
Typ:	E-160 EP 5	E-160 EP 5
Fundament:	Flachfundament	Flachfundament
Rotordurchmesser:	160,0 m	160,0 m
Nabenhöhe:	166,6 m	166,6 m
Gesamthöhe:	246,6 m	246,6 m
Nennleistung:	4.600 kWel	4.600 kWel

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	6
IV. BEGRÜNDUNG	27
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	66
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	66
VII. Verzeichnis der Rechtsquellen	67

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
ORDNER 1		
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	7
Register 1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
	Formular 1	2
	Projektkurzbeschreibung	11
Register 2	Bauvorlagen	
	Bauantragsformular (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlagebescheinigung	1
Register 3	Kosten	
	Herstellungs- und Rohbaukosten	1
Register 4	Standort und Umgebung	
	Topografische Karte 1:25.000	1
	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
	Amtlicher Lageplan	1

	Abstandsflächenberechnung E-160	1
	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörde	1
	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenfläche“ E-160	31
Register 5	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung E-160 EP 5	11
	Turmbeschreibung	1
	Ansichtszeichnung	3
	Technische Beschreibung Fundament	1
	Gondelzeichnung	1
	Netzanschlussvariante 1	16
	Technische Beschreibung – Farbgebung von Enercon Windenergieanlagen	6
	Spezifikation – Enercon Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation	18
	Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)	5
Register 6	Stoffe	
	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	13
	Sicherheitsdatenblätter	133
Register 7	Abfallmengen / -entsorgung	
	Datenblatt – Abfallmengen beim Aufbau und Betrieb	1
	Abfallentsorgung Enercon Service Deutschland	1
Register 8	Abwasser	
	Information zur Entstehung von Abwasser	1
Register 9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Technische Beschreibung – Schallreduktionssystem	4
	Datenblatt - Betriebsmodus 0 s	14
	Datenblatt - Schalleistungspegel (leistungsoptimierte Betriebe)	55
Register 10	Anlagensicherheit	
	Technische Beschreibung – Enercon Windenergieanlag. Anlagensicherheit	10
	Herstellererklärung zum Eisansatzerkennungssystem	1
	Technische Beschreibung – Eiserkennung	6
	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung	17
	Technische Beschreibung – Erdung und Blitzschutz	6
Register 11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3
Register 12	Brandschutz	
	Brandschutzkonzept E-160 EP 5, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier BV-Nr. E-60 EP5/166 Index C vom 08.07.2019	23

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Register 13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	
	Hinweis zur Störfallverordnung	1
Register 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbaukostenschätzung	1
Register 15	Sonstiges	
	Ergänzende Erklärung zur Statik	1
	Lackmann Phymetric GmbH, Schallimmissionsprognose, Berichtnr.: LaPh-2020-09 vom 28.04.2020	93
	I17 Wind GmbH & Co. KG, Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr.: I17-SCH-2020-028 vom 03.04.2020	142
	I17 Wind GmbH & Co. KG, Schattenwurfprognose, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-018 vom 01.04.2020	125
	I17 Wind GmbH & Co. KG, Turbulenzgutachten, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-126 vom 24.03.2020	30
	Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Artenschutzfachbeitrag vom März 2020	90
	Nachtragsunterlagen	
Ordner 2	Höke Landschaftsarchitektur – Umweltplanung, LBP inkl. Maßnahmenkartei und Karten vom 05.10.2020 [EG: 12.10.2020]	68
	Höke Landschaftsarchitektur – Umweltplanung, FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ Projektnr. 20-654 vom 02.10.2020 [EG: 12.10.2020]	17
	Höke Landschaftsarchitektur – Umweltplanung, FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Silberbachtal mit Ziegenberg“ Projektnr. 20-654 vom 02.10.2020 [EG: 12.10.2020]	18
	Höke Landschaftsarchitektur – Umweltplanung, UVP-Bericht, Projektnr. 20-654 vom 02.10.2020 [EG: 12.10.2020]	74
	Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme (BGU), Hydrogeologische Stellungnahme vom 12.07.2021, Projektnummer 2021.016 [EG: 05.08.2021]	85
	Mörz Transport Consult, Luftverkehrstechnisches Gutachten zur Vereinbarkeit von zwei geplanten Windenergieanlagen im Platzrundenbereich des Segelflugplatzes Vinsebeck-Frankenbergs vom 28.01.2022 [EG: 14.02.2022]	23
	Anwaltskanzlei Dr. Welsing – Stellungnahme zu den Auswirkungen des Windparks Heesten-Bellenberg auf angrenzende Wohnbebauung / optisch bedrängende Wirkung vom 02.2022 [EG: 07.03.2022]	25
	TÜV Nord – Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerway / ENERCON Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: 8117075038 Rev. 1 vom 03.06.2020 [EG: 22.08.2023]	11
	TÜV Nord – Gutachten Eiserkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, Rev. 1 vom 28.02.2023 [EG: 28.09.2023]	22
	Vereinbarung zwischen Luftsportverein Egge E.V. und der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG vom 20.03.2024 [EG 23.03.2024]	2

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Enercon – Kostenschätzung für den Rückbau (gültig bis 31.12.2024) [EG: 12.04.2024]	1
--	--	---

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 702) der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 885.796,00 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windkraftanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

4. Der Inhalt der Vereinbarung (Abschaltvereinbarungen für HB-37 (WEA 2)) zwischen der Antragstellerin und dem Luftsportverein Egge e.V. vom 20.03.2024 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist auch im Falle eines Betreiberwechsels für die jeweils aktuelle Betreibergesellschaft verbindlich gegenüber dem Luftsportverein Egge e.V. einzuhalten.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
 - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 01.04.2020 (Bericht Nr. I17-Schatten-2020-018) zugrunde lag.
 - 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage(n) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.1 Festsetzung der Schalleistung der WEA

2.1.1 Die Windenergieanlage HB-36 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „BM 99,2 dB“ mit einer maximalen Leistung von 2.631 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,07 U/min gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{w,Okt} [dB(A)]	80,4	89,6	93,1	93,6	92,7	88,9	83,2
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	82,1	91,3	94,8	95,3	94,4	90,6	84,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,5	91,7	95,2	95,7	94,8	91,0	85,3

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.1.2 Die Windenergieanlage HB-37 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „BM 102,2 dB“ mit einer maximalen Leistung von 3.542 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,94 U/min gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{w,Okt} [dB(A)]	83,0	92,5	96,3	96,6	95,8	92,0	86,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Pro_g} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,7	94,2	98,0	98,3	97,5	93,7	88,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,1	94,6	98,4	98,7	97,9	94,1	88,5

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA

2.2.1 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in unter 2.1.1 bzw. 2.1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden.

2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

2.2.4 Der Nachtbetrieb ist jeweils nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2.5 Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an den eigenen Anlagen (jeweils eine eigene Abnahmemessung) oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Dreifachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe die nachfolgende aufgeführte Nebenbestimmung 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA

2.3.1 Für die WEA ist jeweils der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen unter 2.1.1 bzw. 2.1.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA (Anlagenüberwachung)

2.4.1 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1.1 bzw. 2.1.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 03.04.2020 (Bericht Nr. I17-SCH-2020-028) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.5 Die von der Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 01.04.2020 (Bericht Nr. I17-Schatten-2020-018) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a (meteorologische Parameter) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach

Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbe-hörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Mindestens **vier Wochen vor Baubeginn** sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage
- zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)
- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-) **Der Typenprüfung müssen mind. die in dem „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Heesten-Bellenberg mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2020-126 vom 24.03.2020 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geänderter Standortnachweis einzureichen.**
- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.
- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)

- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

2. **Der Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde **mindestens eine Woche vorher anzuzeigen**. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)
3. Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
4. Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten Eisansatzerkennung

an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Die Windenergieanlagen sind mit einem der unter Ziffer 2 des Gutachtens zur Eisansatzerkennung, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022, Betriebsführungssystem auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über den Einbau des Betriebsführungssystems einzureichen.
6. Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
7. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
 - Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).
9. Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
10. Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruk-

tur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweise:

1. Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
2. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).
3. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit 166 m Nabenhöhe der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 08.07.2019 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
2. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
3. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung der geprüften Brandschutzkonzepte mit Grundrissplan zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.
4. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Notwendigkeit von Pendelverkehr für die Löschwasserversorgung, Ausstattung der Feuerwehr und Leistung der Hydranten vor

Ort) sind für die beiden Windenergieanlagen anlagenspezifische selbsttätige Löschanlagen zu installieren (§ 6 Abs. 10 der BauO NRW 2018 – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018 i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziffer 4, 7 und 13 BauO NRW 2018).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis zur Erschließung:

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen (K 616 – Bergheimer Straße) und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

- 1.1 Eine Betriebsanweisung für den Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen, mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen und durch einen verantwortlichen Bauleiter den beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben. Dabei sind die Hinweise der „Hydrogeologischen Stellungnahme zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 16 (WEA2) und Flurstück 24 (WEA1); Projekt 2021.016“ des Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme (BGU) Bielefeld vom 12. Juli 2021 in Kapitel „Abschließende Bewertungen und Empfehlungen“ zu berücksichtigen.
- 1.2 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

- 1.6 Die Hinweise der „Hydrogeologischen Stellungnahme zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen ist der Gemeinde Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 16 (WEA2) und Flurstück 24 (WEA1); Projekt 2021.016“ des Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme (BGU) Bielefeld vom 12. Juli 2021 in Kapitel „Abschließende Bewertungen und Empfehlungen“ sind zwingen umzusetzen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der 2 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

F) Abfallrechtliche Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
2. Hinweise
 - 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechende den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
 - 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.
 - 2.3 Bzgl. der Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird auf Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der der Untern Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung erstellte Landschaftspflegerische Begleit-plan (LBP) in der Fassung vom 02.10.2020 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske erstellte Artenschutzbeitrag (AFB) in der Fassung vom März 2020 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden

Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V+MT4). Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.4 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V+MT1).

1.4.1 Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

1.5 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundenen Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.6 Alternativ können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämnung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

1.6.1 Im Rahmen der aktiven Vergrämnung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

1.6.2 Der Einsatz von Vergrämnungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (Lerchenfenster) im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

1.7 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von jeweils 59.709,26 € (WEA HB-36) und 52.552,93 € (WEA HB-37) wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für die im LBP ermittelten 15.300 Wertpunkte wird ein Ersatzgeld in Höhe von 61.200,- € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in den Naturhaushalt festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Gesamtbetrag in Höhe von 173.462,19 € ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens 1681-WKF-0016648 auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

Hinweis zu Nebenbestimmung 1. 3

An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erst-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2.4 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/GUV-R 198 / DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
4. **Zusätzlich ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) anzubringen.** Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.
5. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

6. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/ Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
8. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AW, Nummer 3.9.
9. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
10. Das „Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
11. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.
14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
18. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
20. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
21. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind jeweils
1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung (Nr. 2) der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
(DFS-Bearbeitungsnummer wird vergeben nach Meldung zu Nr. 1)
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

J) Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-356-20-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.

L) Hinweise der Avacon Netz GmbH

1. Die für den Baustellenablauf gemachten Hinweise (s. Schreiben vom 14.01.2021 der Avacon Netz GmbH) sind für die Baustellenplanung zu beachten.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 25.06.2020 und den zugehörigen Nachträgen, hat die WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, Vattmannstraße 6, in 33100 Paderborn die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Aufgrund der Beantragung nach § 7 Abs. 3 UVPG wurde das Genehmigungsverfahren unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, dem Westfalen Blatt (für Stadt Steinheim), im Kreisblatt und auf der Internetseite des Kreises Lippe, sowie im UVP-Portal am 10.11.2020. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadt Horn-Bad Meinberg und Steinheim, und der der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal fand vom 17.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 18.01.2021.

2. Einwendungen

Insgesamt waren 4 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt. Die erhobenen Einwendungen bedurften gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt. Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Schallimmissionen

„Für die Bewohner von Heesten und Niederheesten bedeutet das das Errichten der WEAs in so kurzer Entfernung [...] sowie eine starke Lärmbelästigung.“[EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technische Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers, hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform – entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen – nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im

Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also, dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gem. Nr. 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Somit sind die Anlagen weiterhin genehmigungsfähig, wenn an einem Immissionsort mit Richtwert von 45 dB(A) ein Wert von max. 46 dB(A) prognostiziert wird. Sofern die Rundungsregel des Windenergieerlasses ausgenutzt wird, dürfte der prognostizierte Wert sogar max. 46,49 dB(A) betragen.

2.1.2 Tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall

„Neben hörbarem Lärm verursachen WKAs Infraschall. [...]Infraschall kann also Auswirkungen auf den Herzmuskel haben“, heißt es in der Schlussfolgerung der Studie von Christian-Friedrich Vahl.[...] Für die Anwohner besteht u.U. eine nicht kalkulierbare gesundheitliche Belastung.“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. Nr. 7.3. TA Lärm). Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar, Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MKULNV 12-2016].

Es gibt keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und Infraschall belegt (vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes: „Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung

der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.).“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.1.3 Schattenwurf

„Durch die Höhe der WKAs (246Meter >> Vergleich Externsteine bis 40m, Hermannsdenkmal 53,56m, Kölner Dom 157 m, Bielstein 290m) Belästigung durch Schattenschlag, hier ist in besonderem Maße auf die Freilichtbühne Bellenberg zu verweisen, die bei 263 m liegt, während der Fuß der WK E1 bei 194m liegt. Auch der Ortsteil Bellenberg ist mit einer Höhenlage bei 247 m mehr als auf „Augenhöhe“.“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Darüber hinaus sind an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

Die Freilichtbühne Bellenberg fällt nicht darunter. Ein Schutzstatus, der hier eine Beschränkung der Schattenwurfzeiten ermöglichen würde, ist nicht ersichtlich.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist der Schattenwurf hier um die Mittagszeit bei niedrigsten Sonnenstand im Winter relevant. Eine von der Antragstellerin durchgeführte Schattenwurfberechnung für die Freilichtbühne bestätigte diese Annahme. Demnach ist Schattenwurf astronomisch (ohne Wolkeneinflüsse) nur vom November bis Februar möglich. Die üblichen Spielzeiten der Freilichtbühne sind von Anfang Mai bis Ende August jeden Jahres. Eine Beeinträchtigung von Vorstellungen auf der Freilichtbühne ist daher nicht gegeben.

2.1.4 Sonstige Gefahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

„Fraglich ist auch die Sicherheit der Errichtung einer WEA direkt oberhalb einer Stromtrasse weniger als 160m entfernt..“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Netzbetreiber wurde zum Verfahren beteiligt. Lediglich für den Baustellenbetrieb während der Errichtung der WEA wurden seitens des Netzbetreiber Hinweise gegeben. Grundsätzlich bestehen dort keine Bedenken gegen die WEA-Standorte.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2 Landschafts- und Naturschutz

2.2.1 Artenschutz

„An den Feldwegen und Feldrainen sind Heckenstrukturen vorhanden, die für eine Vielzahl von Vogelarten einen idealen Lebensraum bieten. Hierzu zählen Vorkommen einer Vielzahl von Singvogelarten wie z.B. große Kolonien von Stieglitzen, Kohl-, Hauben- und Blaumeise, Kleiber, aber auch dem Eisvogel.“ [EW 02]

*„Vorkommen des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) streng geschützt Rote Liste 2016 NRW (Brutvogelarten): 2S [...]“ [EW 02]*

*„Vorkommen und Brutstätte des Baumfalken (*Falco subbuteo*), Artenschutzrechtlicher Schutzstatus: SG (streng geschützt), [...]“ [EW 02]*

*„Vorkommen der Wachtel (*Coturnix coturnix*) gilt dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 2 Nr. 13 zufolge als besonders geschützte Art [...]“ [EW 02]*

„Die nachgewiesenen Brutvorkommen (bzw. Brutverdacht) des Rotmilans sowie die Brutvorkommen von Uhu, Mäusebussard und Kolkrabe innerhalb des untersuchten 1.500 m Radius um die WEA sind Beleg für die ungeeigneten Standorte der geplanten WEA. Zudem muss man hierbei auch die Ergebnisse der Kartierung aus 2016 (u.a. Wespenbussard) berücksichtigen.“ [EW 03]

*„Vom Gutachter erstaunlicherweise nicht erfasst wurde die regelmäßige Nutzung des NSG Rischwiese bei Leopoldstal durch den Schwarzstorch. In diesem NSG kam es in der Vergangenheit auch zu Brutversuchen des Wachtelkönigs (*Crex crex*).“ [EW 03]*

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Natur- und Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

Rotmilan/Schwarzmilan

*„Vorkommen und Brutstätte des Rotmilans (*Milvus milvus* (L.)) Artenschutzrechtlicher Schutzstatus: SG (streng geschützt). Vogelschutzrichtlinie Schutzstatus: VRL-Anh.I (Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie). Rote Liste, Rotmilan Projekt Kreis Lippe“ [EW 02]*

„Vorkommen (und nahe Brutstätte) des Schwarzmilans (Milvus migrans). Schutzstatus: streng geschützt (EUArtSchV). Rote Liste D (Quelle bfg)“ [EW 02]

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

Schwarzstorch

*„Vorkommen Schwarzstorch (Ciconia nigra) EU-Code: A030. VS-Anh. I. Rote Liste 2016 NRW (Brutvogelarten): *S Rote Liste 2016 NRW (Wandernde Vogelarten)“ [EW 02]*

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

Uhu

*„Vorkommen des Uhus (Bubo bubo) Rote Liste 2016 NRW (Brutvogelarten): *Rote Liste 2010 NRW: VS [...]“ [EW 02]*

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

Fledermäuse

„Großes Vorkommen von Fledermäusen: Fledermäuse sind sensible Wesen, sogenannte Bioindikatoren. Sie brauchen in ihrem Lebensraum eine abwechslungsreiche Landschaft mit Hecken, kleinen Gewässern, feuchten Wiesen, Äckern. Fledermäuse sind seit vielen Jahrzehnten streng geschützt. Die Topographie mit den Feldwegen und Feldrainen und den Heckenstrukturen ergibt durch die darin beherbergten Insekten für diese Tiere eine optimale Nahrungslinie. Trotzdem gehen die Bestandszahlen besorgniserregend zurück. Durch Errichten von WKAs werden sie in Ihrem Lebensraum erheblich gestört. Vorkommende Arten Kleiner Abendsegler (Nyctalus noctula) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusi)“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zugvögel

„Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für jegliche Arten von durchziehenden Vögeln, die sie die Geschwindigkeit von Rotorblättern nicht einschätzen können. Vögel werden durch die Rotoren regelrecht zerteilt. (Beispielfoto mit freundlicher Genehmigung von Herrn Robin Jähne kann vorgelegt werden). Im Bereich Bellenberg/Heesten/Niederheesten ziehen eine erhebliche Anzahl von Vogelschwärmen und Einzeltieren durch auch hierzu zählt der Rotmilan und der Wespenbussard.“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.2

2.2.2 Landschaftsbild

„Das Landschaftsbild wird durch die Anlagen HB-36 und HB-37 weit mehr beeinträchtigt als im LBP dargestellt.“ [EW 03]

„Die 246 m hohen Anlagen, die auf einer Geländehöhe von ca. 233 m ü.NN gebaut werden sollen, erreichen eine Bauwerkshöhe (BWH) von ca. 480 m ü.NN. Zusammen mit der Rotorstreichfläche von über 20.106 m² entstehen sehr dominante technische Bauwerke, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen werden.“ [EW 03]

„Eine bisher von Windenergieanlagen weitgehend unbelastete, offene Kulturlandschaft wird massiv und nachhaltig beeinträchtigt und beschädigt. Dies wird bei der Eingriffsermittlung nicht ausreichend berücksichtigt.“ [EW 03]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen die Belange des Landschaftsbildes dem Vorhaben nicht entgegen. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes vor. Eine detailliertere Begründung hierzu findet sich unter Abschnitt 3.6.1

2.2.3 Gutachten

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Weder der Untersuchungsradius noch die avifaunistischen Kartierungen entsprechen dem anerkannten Methodenstandard der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel, vom 24.04.2020).“ [EW 04]

„Die aus den avifaunistischen Kartierungen abgeleiteten Bewertungen und die vorgenommenen Beurteilungen der Konfliktsituation werden nicht geteilt.“ [EW 03]

„Unverständlich ist auch die kryptische Aussage in der Zusammenfassung des LBP, dass sich Klärungsbedarf hinsichtlich der Konfliktbewertung und der Maßnahmen zum Schutzgut Tiere ergibt. Da das artenschutzfachliche Ablenk- und Ausgleichskonzept für den Rotmilan nicht vorliegt, wird es im Weiteren nicht berücksichtigt (sic!, s. LBP S. 39 von 50). Dies ist sowohl ein Mangel des Artenschutzbeitrages als auch des LBP. [EW 03]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der WEA-Leitfaden NRW (2018) regelt hierzu: „Es wird hiermit klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [...] gelten.“ Die LAG VSW-Liste findet demnach in NRW in der Vollzugspraxis keine unmittelbare Anwendungen, sondern lediglich mittelbare Berücksichtigung in dem Umfang, indem sie in den WEA-Leitfaden NRW (2018) eingeflossen ist. Die Bewertung der LAG VSW besitzt für die Behörden keine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit. Gleichwohl entsprechen die durchgeführten Kartierungen mindestens den Anforderungen des WEA-Leitfadens NRW (2018). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Die zum Natur- und Artenschutz beigebrachten Unterlagen waren im Ergebnis für eine fundierte Bewertung des Vorhabens ausreichend.

2.3 Bauplanungsrecht

2.3.1 Optisch bedrängende Wirkung

„Für die Bewohner von Heesten und Niederheesten bedeutet das das Errichten der WEAs in so kurzer Entfernung neben einer erdrückenden Silhouette die bereits durch die Stromtrasse erheblich beeinträchtigt wurde,[...] [EW 02]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage zu einem Wohnhaus ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern

in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und
OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16

Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen.

Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16

Bei der nächstgelegenen Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort mehr als das 2-fache der Gesamthöhe (Gesamthöhe Anlage $246,6 \text{ m} \times 2 = 493,2 \text{ m}$; nächstgelegenes Wohnhaus zur HB-37 ca. 665 m entfernt). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zur beurteilen. Die WEA steht höher als das nächstgelegene Wohnhaus. Das Gelände steigt hin zur WEA an (ca. 64 m Höhenunterschied). Aufgrund der Entfernung der WEA zum nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist im Ergebnis nicht vorhanden.

2.4 Denkmalschutz

„Der Belang der historischen Kulturlandschaft ist unzureichend bearbeitet worden. Die im Umfeld der geplanten WEA vorhandenen historischen Kulturlandschaftsbereiche, die raumwirksamen Bauwerke und die evtl. betroffenen Bau- und Bodendenkmäler wurden nicht ausreichend hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit in Bezug auf die Auswirkungen der geplanten WEA untersucht und bewertet.“ [EW 03]

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG (2023) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Steinheim wurde im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass nicht von einer gravierenden negativen Beeinflussung des Denkmalbestands der Stadt auszugehen sei. Der LWL sah indes eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange bezüglich der historischen Kulturlandschaft und keine Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmalpflege. Im Rahmen eines Erörterungstermins zur Ablehnung des Antrags beim OVG Münster (s. Begründung zum Luftverkehrsrecht) wurde im Protokoll dazu vermerkt,

dass es voraussichtlich trotz der noch offenen denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht entgegen zu stehen scheint. Das Protokoll wurde der Denkmalbehörde von Steinheim und dem LWL übermittelt. Eine Rückmeldung hierzu gab es bis zu Genehmigungserteilung nicht. Ein denkmalpflegerisches Fachgutachten aus 2019 für einen Windpark in Steinheim, konnte im Ergebnis keine ablehnungsrelevante Aspekte für das dortige Vorhaben aufzeigen. Die zu diesem Vorhaben aufgeführten Denkmäler wurden auch allesamt auch in dem Fachgutachten aus 2019 betrachtet. Eine Übertragung der Bewertung/Betrachtung auf die Vorhabenstandorte der WEA HB-36 und HB-37 lässt nicht erkennen, dass die Denkmäler dem Vorhaben entgegenstehen. Zudem ist nun mit dem § 2 EEG definiert worden, dass u.a. Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Im Rahmen dieser Betrachtung war daher kein Ablehnungsgrund bzw. die Erfordernis einer weiteren Detailprüfung zu diesem Belang erkennbar.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Gewässer- und Grundwasserschutz

„Im Bereich Bellenberg Heesten sind Böden mit hoher regionaler Bodenfruchtbarkeit und ausgezeichneter Lebensraumfunktion, die eine hohe Puffer-Speicherfunktion für Wasser und Nährstoffe besitzen. Unterhalb der WEAs fließt der Silberbach. Es ist zu befürchten, dass sich die Qualität des Wassers/Grundwassers stark verschlechtert welches insbesondere für die Häuser in Niederheesten schwerwiegende Folgen haben könnte. WKAs können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen.“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides für die Bauphase und den Betrieb der WEA formuliert. Die WEA-Standorte liegen nicht innerhalb von Trinkwasser oder Heilquellenschutzgebieten. Weitergehende Anforderungen, als wie in den Nebenbestimmungen aufgenommen, waren daher nicht erforderlich.

2.6 Luftverkehrsrecht

„Die 2016 von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Münster genehmigte und zugelassene Platzrunde des Segelflugplatzes Vinsebeck-Frankenbergl als existenzieller Nutzungsraum, wurde in seiner Rechtmäßigkeit bereits am 7.6.2017 vom VG Minden (Az.: 7 K 4830/16) als auch am 14.08.17 vorm OVG Münster (Az.: 20 A 1892/17) gerichtlich bestätigt. [...] Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen [...] einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. [...] Unter Würdigung der vorgenannten Faktenlage unterschreiten die [...] geplanten WEA HB-36

und HB-37, mit einem Abstand von 570 m und 300 m deutlich den gesetzlich geforderten und einzuhaltenden Mindestabstand von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde des Segelfluggeländes Vinsebeck-Frankenberg. Somit sind die geplanten Standorte für diese beiden WEA HB-36 und HB-37 ungeeignet.“ [EW 01]

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind mehr aktuelle und im Ergebnis damit unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die o.g. aufgeführte Einwendung wurde vor der eigentlichen Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Münster dort vorgelegt. In einer Zwischenmitteilung hieß es, dass die Einwendung durchaus substantiiert ist und die genannten luftrechtlichen Grundlagen zutreffen. Zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes wurde von der Landesluftfahrtbehörde Münster ein luftfahrtfachliches Gutachten (Aeronautical Study) gefordert, um die vorgetragene Sicherheitsaspekte zu untersuchen und bewerten zu können.

Dieses luftfahrtfachliche Gutachten führte dazu, dass seitens der Luftfahrtbehörde dem Vorhaben weiterhin nicht zugestimmt wurde. Der Genehmigungsantrag musste daraufhin seitens des Kreis Lippe abgelehnt werden. Gegen diese Ablehnung reichte die Antragstellerin Rechtsmittel ein. Der erfolgte Erörterungstermin beim OVG Münster hatte zur Folge, dass das Genehmigungsverfahren fortgeführt werden musste. Es wurde eine Vereinbarung zwischen Betreiber der Windenergieanlagen und des Betreibers des betroffenen Segelflugplatzes verfasst. Darin sind u.a. einzuhaltende Mindestabstände und Abschalt Szenarien für die Windenergieanlage HB-37 (WEA 2) festgelegt worden.

Seitens der Luftverkehrsbehörde wurde im Rahmen dieser Vereinbarung die Zustimmung zum Vorhaben letztendlich erteilt. Der ursprüngliche Ablehnungsgrund bestand nicht mehr. Eine weitergehende vertiefende Begründung zu der finalen Zustimmung Luftfahrtbehörde findet sich im Abschnitt 3.8.

2.7 Sonstige Einwendungen

2.7.1 Wertverluste von Grundstück und Immobilie

„Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung (<1000m) ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von WEAs sehr gefährdet. Insbesondere die Häuser in Niederheesten, aber auch in Bellenberg wären davon betroffen.“ [EW 02]

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Gegebenenfalls eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien bzw. dessen Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.7.2 Wanderwege und Naherholung

„Die Große Laue ist eine Straße an der Strecke des sogenannten Bäderweges: Dieser verläuft um den höchsten Berg im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge und an ihm liegen drei bekannte deutsche Heilbäder - im Westen Bad Lippspringe, im Osten Bad Driburg und im Norden Horn-Bad Meinberg, die sich gegenseitig nicht nur über Straßen- und Schienenwege erschließen, sondern vor allem auch über Wanderwege durch einmalige Natur. Insgesamt ist zu befürchten, dass die Errichtung der Windräder eine erhebliche negative Beeinflussung der Qualität der Gegend als Wander- und Naherholungsgebiet darstellt.“ [EW 02]

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von Wanderwegen und Naherholungsgebiete sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, sowie als Untere Denkmalschutzbehörde
- der Stadt Steinheim, sowie als Untere Denkmalschutzbehörde
- der Kreisverwaltung Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
 - Fachdienst 610 Kreisentwicklung (Planungsamt)
- der Kreis Höxter, als Untere Immissions- und Naturschutzbehörde
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 – Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- der Westfalen Weser Netz GmbH
- Avacon Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vom FG 702 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Mit Urteil vom 27.09.2018 des Verwaltungsgerichts Minden (Az.: 11 K 6694/16) wurde festgestellt, dass sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen entfaltet. Somit sind die Windkraftvorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Schreiben vom 17.05.2021 erteilt worden.

Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert ist. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen sowie nach fundierter prognostischer Einbeziehung der wirtschaftlichen Wirkfaktoren wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von insgesamt 885.796,00 Euro festgesetzt. Dies entspricht insgesamt 8,1 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit insgesamt (beide WEA) 442.770,- Euro (Brutto) für den Gültigkeitszeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ermittelt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach mit 4,1 % unter 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von 10.882.000,- Euro (Brutto). Mit 6,5% wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 707.330,- Euro festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Mögliche Einnahmen aus dem Recycling der WEA sind nicht zu berücksichtigen, da die Ersatzvornahme die Behörde nicht berechtigt, Vermögenswerte zu verwerten und einzubehalten. Dementsprechend war ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung) festzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711 und VG Halle, Urt. v. 12.07.2011 – 4 A 29/10).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Horn-Bad Meinberg hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vortragen. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Steinheim und der LWL haben sich ebenfalls zum Vorhaben geäußert.

Einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG (2023) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Denkmalbehörde der Stadt Steinheim wurde im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass nicht von einer gravierenden negativen Beeinflussung des Denkmalbestands der Stadt auszugehen sei. Der LWL sah indes eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange bezüglich der historischen Kulturlandschaft und keine Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Baudenkmalpflege. Im Rahmen eines Erörterungstermins zur Ablehnung des Antrags beim OVG Münster(s. Begründung zum Luftverkehrsrecht) wurde im Protokoll dazu vermerkt, dass es voraussichtlich trotz der noch offenen denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht entgegen zu stehen scheint. Das Protokoll wurde der Denkmalbehörde von Steinheim und dem LWL übermittelt. Eine Rückmeldung hierzu gab es bis zu Genehmigungserteilung nicht. Ein denkmalpflegerisches Fachgutachten aus 2019 für einen Windpark in Steinheim, konnte im Ergebnis keine ablehnungsrelevante Aspekte für das dortige Vorhaben aufzeigen. Die zu diesem Vorhaben aufgeführten Denkmäler wurden auch allesamt auch in dem Fachgutachten aus 2019 betrachtet. Eine Übertragung der Bewertung/Betrachtung auf die Vorhabenstandorte der WEA HB-36 und HB-37 lässt nicht erkennen, dass die Denkmäler dem Vorhaben entgegenstehen. Zudem ist nun mit dem § 2 EEG definiert worden, dass u.a. Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangi-

ger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Im Rahmen dieser Betrachtung war daher kein Ablehnungsgrund bzw. die Erfordernis einer weiteren Detailprüfung zu diesem Belang erkennbar.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Optisch bedrängende Wirkung

Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage zu einem Wohnhaus ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und
OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16

Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen.

Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16

Die Anlage HB-36 und HB-37 liegen mehr als das 2-fache der Gesamthöhe (Gesamthöhe Anlage $246,6 \text{ m} \times 2 = 493,2 \text{ m}$; nächstgelegenes Wohnhaus zur HB-37 ca. 665 m entfernt, HB-36 noch mehr). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zu beurteilen. Die WEA HB-37 steht höher als das nächstgelegene Wohnhaus. Das Gelände steigt hin zur WEA an (ca. 64 m Höhenunterschied). Aufgrund der Entfernung der WEA zum nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist im Ergebnis nicht vorhanden.

3.3 Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem

geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die WEA-Standorte liegen nicht innerhalb von Trinkwasser oder Heilquellenschutzgebieten. Weitergehende Anforderungen, als wie in den Nebenbestimmungen aufgenommen, waren daher nicht erforderlich.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen wird.

3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

3.6.1 Eingriffsregelungen, Befreiung

Mit dem von Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung vorgelegten Landschaftspflegereisenden Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 02.10.2020 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018). Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 112.262,19 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 61.000,- € ermittelt und festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

3.6.2 Artenschutz

Mit dem vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske vorgelegten Artenschutzbeitrag (AFB) in der Fassung vom März 2020 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Auf Verlangen des Antragstellers gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG wird bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung § 45 b BNatSchG angewendet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass innerhalb des gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelegenen Nah- sowie zentralen Prüfbereichs sich keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten befinden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind von daher nicht relevant und finden in der Genehmigung keine weitere Berücksichtigung.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet darüber hinaus erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten zum Schutz bestimmter Fledermausarten sowie eine Bauzeitenrege-

lung zum Schutz bestimmter Wiesenvogelarten). Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den darüber hinaus erforderlichen beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe G) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

3.7 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Luftverkehrssicherheit und Widerruf des Ablehnungsbescheides vom 21.07.2022

Die im Rahmen des Trägerverfahrens nach § 14 i.V.m. § 12 LuftVG durchzuführende luftrechtliche Prüfung des Vorhabens ergab, dass die unter Punkt 10, „Schutz der Platzrunde“, der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen, veröffentlicht als NfL 1-1679-19, festgelegten Sicherheitsabstände zum Teil erheblich unterschritten werden. Aufgrund der Hinderniswirkung und der zu erwartenden Auswirkungen von Nachlaufturbulenzen hinter der Rotorebene der Windenergieanlagen wurde eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs festgestellt. Die luftrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben wurde dementsprechend mit Schreiben vom 25.11.2020 verweigert. Ein daraufhin eingereichtes luftfahrtfachliches Gutachten (Aeronautical Study) bestätigte sogar die Sichtweise der Luftfahrtbehörde. Der Kreis Lippe lehnte daraufhin den immissionschutzrechtlichen Antrag schließlich mit Bescheid vom 21.07.2022 ab. Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG erhob schließlich am 29.07.2022 Klage gegen diesen Ablehnungsbescheid. Der erfolgte Erörterungstermin beim OVG Münster hatte zur Folge, dass das Genehmigungsverfahren fortgeführt werden musste.

Durch die per Bescheid vom 03.04.2024 erfolgte Änderung des Platzrundenverlaufs kann nunmehr eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs im Falle der Errichtung der beiden Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des hier vorliegenden Einzelfalles (lediglich Startart Windschlepp, kein Mischflugbetrieb, Nutzung nur durch ortsansässige Luftfahrzeugführer) ist eine Unterschreitung der in NfL 1-1679-19 postulierten Abstandsminima hier vertretbar. Durch die Parallelverschiebung des westlichen Queranfluges um 200 m wird ein Abstand von 400 m zwischen Rotorradius und Queranflug hergestellt. Unter Berücksichtigung eines Unschärfemomentes von 250 m lateral zum festgelegten Platzrundenverlauf wird der Mindestabstand von 150 m aus SERA.5005f zuverlässig gewährleistet. Der von möglichen Turbulenzen hinter der Rotorebene ausgehenden Gefährdung des Luftverkehrs wird durch die zwischen dem LSV Egge e.V. und der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG getroffenen Vereinbarung vom 20.03.2024 bzgl. Abschaltmodalitäten Rechnung getragen, sodass eine mögliche Gefahr im Ergebnis auf ein tolerables Maß herabgesenkt wird. Aufgrund des Abstandes zwischen Queranflug und Rotorradius der WEA Nr. 1 von ca. 680 m kann eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs durch die Errichtung von WEA Nr. 1 vorliegend faktisch ausgeschlossen werden. Letzteres sowohl im Hinblick auf die Hinderniswirkung als auch in Bezug auf mögliche Nachlaufturbulenzen. Die Unterschreitung der Mindestabstände zwischen der WEA Nr. 1 (HB-36) und der WEA Nr. 2 (HB-37) und den jeweiligen Kurvenradien stellt sich als zu vernachlässigend dar. Zudem sind im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Betreiber der Windenergieanlagen und des Betreibers des betroffenen Segelflugplatzes u.a. Abschalt Szenarien für die Windenergieanlage HB-37 (WEA 2) festgelegt worden.

Der ursprüngliche Ablehnungsgrund bestand somit im Ergebnis nicht mehr, sodass im Rahmen dieser Genehmigung der Ablehnungsbescheid aufgehoben wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.9 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.10 Stellungnahmen der Stadt Steinheim

Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Steinheim wurde mit Schreiben vom 02.12.2020 mitgeteilt, dass nicht von einer gravierenden negativen Beeinflussung des Denkmalsbestandes der Stadt Steinheim auszugehen ist. Siehe hierzu auch den Abschnitt 2.4.

Mit Stellungnahme vom 12.01.2021 des Fachbereichs 4 Planen und Bauen wurde mitgeteilt, dass die Standorte der WEA Einfluss auf die Denkmäler Schloß Vinsebeck und das Gut Wintrup habe. Von einer gravierenden negativen Beeinflussung war weiterhin nicht die Rede. Eine Bewertung des Landschaftsbildes obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Gleiches gilt für die artenschutzrechtlichen Aspekte. Der Abstand zur Wohnbebauung und optisch bedrängender Wirkung war seitens des Kreises bauplanungsrechtlich zu prüfen. Der Einfluss auf die Graf Metternich Quellen waren wasserwirtschaftlich zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Einflusses auf den

Flugbetrieb des Segelflugplatzes Vinsebeck erfolgte eine luftfahrtrechtliche Beurteilung. Bei Modellflugplätzen dürfen Modellflieger nur auf dem eigenen Grundstück oder auf fremden Grundstücken mit Erlaubnis des Eigentümers ihre Modelle fliegen lassen. Grundsätzlich ist dabei nur der Flug zulässig, wenn jederzeit Sichtkontakt besteht. Modellflugplatz und die WEA-Standorte sind über 3 km voneinander entfernt. Eine Beeinträchtigung des Modellflugbetriebs ist daher auszuschließen. Wechselwirkungen wurden u.a. im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Eine pandemiebedingte Verlängerung der Auslegung war nicht erforderlich, da gem. dem Plansicherstellungsgesetz die ausgelegten Antragsunterlagen im Internet gelten. Zudem wurde die Unterlagen in Papierform u.a. in Steinheim ausgelegt. Eine Beeinträchtigung der Beteiligung lag daher nicht vor.

Zu den vorweg genannten Prüfaspekten wird ergänzend auf die Nebenbestimmungen, auf die Abarbeitung der Einwendungen und auf die entsprechenden Begründungen in diesem Bescheid verwiesen.

3.11 Avacon Netz GmbH

Mit ihrer Stellungnahme vom 14.01.2021 hat die Avacon Netz GmbH keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben geäußert. Es wurden für die Errichtungsphase der WEA sicherheitsrelevante Hinweise gegeben (insbesondere Einhaltung von Schutzabständen zur Freileitungsanlage). Die Stellungnahme wurde mit diesen Hinweisen zur Beachtung an die Antragstellerin weitergeleitet.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüf-schema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umwel-taspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Aus-wirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksich-tigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehör-den und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehör-den und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antrag-steller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abwei-chende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Punkt 2. „*Einwendungen*“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die zwei beantragten WEA vom Typ Ener-con E-160 EP5. Die Windfarm im Sinne des UVPG könnte ggf. noch weitere bestehende / geplante WEA anderer Betreiber betreffen. WEA sind dann zu einer Windfarm zusam-menzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG über-schneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegen keine weitere Anlagen oder beantragte Vorhaben. Auch befindet sich innerhalb dieses Radius der beiden Anlagen keine Vorrangzone für Wind-energieanlagen.

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Antragsstellung die Durchführung einer UVP mitbeantragt, sodass eine Vorprüfung entfallen konnte (§ 7 Abs. 3 UVPG). Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen anderer möglicherweise zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind.

Weiterhin ist nach Fachrecht – wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder

nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen wurden im Verfahren nach dem Interimsverfahren durchgeführt. An dieser Stelle wird auf die Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen in den Antragsunterlagen nach BImSchG verwiesen. Auf Grund der windinduzierten Geräusche speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z.B. Getriebe, Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallemissionen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bei der Genehmigung zu berücksichtigen sind.

Die Antragstellerin hat im Antragsverfahren den Nachweis zu führen, dass der gewählte Anlagentyp und der beantragte Betriebsmodus, die geltenden Richtwerte einhält.

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

Industriegebiet: 70 dB(A)

Gewerbegebiet: 50 dB(A)

Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
Reines Wohngebiet: 35 dB(A)
Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Der Tagesrichtwert der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) ist auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die diesbezüglichen Einwendungen sind daher unbegründet.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schall wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schallleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen durch bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplanten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkenzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage zu einem Wohnhaus ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Bei der nächstgelegenen Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort mehr als das 2-fache der Gesamthöhe (Gesamthöhe Anlage $246,6 \text{ m} \times 2 = 493,2 \text{ m}$; nächstgelegenes Wohnhaus zur HB-37 ca. 665 m entfernt). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zu beurteilen. Die WEA steht höher als das nächstgelegene Wohnhaus. Das Gelände steigt hin zur WEA an (ca. 64 m Höhenunterschied). Aufgrund der Entfernung der WEA zum nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist im Ergebnis nicht vorhanden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der dreifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Nebenbestimmungen sind hierzu nicht erforderlich.

4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine

Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Für die WEA HB-36 und HB-37 ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine Löschanlage erforderlich. Eiserkennungs-systeme sind bei diesem Anlagenhersteller serienmäßig vorhanden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Vögel:

Der Gutachter führt hierzu im Artenschutzfachbeitrag in der Zusammenfassung (Kap. 7) hierzu nachvollziehbar aus:

„Im UG bzw. seiner unmittelbaren Umgebung kamen in 2016 und 2019 zusammen 42 planungsrelevante Vogelarten (Brutvögel, Nahrungsgäste) vor, die nach MUNLV (2008,2015) bzw. NWO (2008, 2016) artenschutzrechtlich besonders zu betrachten und bewerten sind (Tab. 5 und 6). 2016 wurden 39 Vogelarten registriert. Gartenrotschwanz, Kranich und Waldwasserläufer wurden nur in 2019 nachgewiesen. Sieben der in 2016 bzw. 2019 festgestellten Arten (Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard) gelten dabei nach MKULNV (2017) als „WEA empfindlich“.

Die Brutvogelfauna des UG wird entsprechend der vielfältigen Landschaftsstruktur maßgeblich von Arten der Wälder, Feldgehölze und offenen Feldlandschaft geprägt. Dabei ragen Haus- und Feldsperling, Feldlerche, Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer Mehl- und Rauschwalbe aufgrund ihrer Häufigkeit besonders heraus. Auch viele Ar-

ten der Feldflur fehlen (z.B. Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel), während Arten der Siedlungen stärker hervortreten (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe).“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund der Altholzbuchenbestände im UG sind viele Waldvogelarten im UG vertreten. Sehr auffällig ist das Fehlen einiger Brutvogelarten (z.B. Feldschwirl, Mittelspecht, Trauerschnäpper), obwohl optisch geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der naturräumlichen Lage sind auch gewässerabhängige Arten vertreten (Teichhuhn, Stockente, Gebirgsstelze, Eisvogel). Insgesamt weist das UG für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen durchschnittlichen Artenreichtum und durchschnittliche Dichten auf (Tab. 5-6). Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten von Ostwestfalen-Lippe. Bei den WEA-empfindlichen Arten Kranich (nur Durchzug), Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard handelt es sich um seltene (Einzel) Beobachtungen und es sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen, so dass bei diesen Arten keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung erwarten lassen. Der Uhubrutplatz in Horst Nr. 12 hält mit 1.395 m Mindestabstand zur Potentialfläche E die Abstandsvorgaben nach MKULNV (2017) ein. Gleiches gilt mit 780 m Mindestabstand zu den Potentialflächen E auch für den idealisierten Reviermittelpunkt der Waldschnepfe, wobei hier intensivere Spezialkartierungen weitere Reviere erwarten lassen.

Speziell der Rotmilan unterliegt einem erhöhten, artspezifischen Kollisionsrisiko an WEA. Das gesamte UG zählt nach LANUV zum Schwerpunktorkommen des Rotmilans in NRW (MKULNV 2017). Rotmilane brüteten in Horst Nr. 1/19 mit 1.165 m Mindestabstand zur Potentialfläche E und mit Abständen von 1.385 und 1.1.690m zu den WEA Nr. 1 und 2. Alle anderen 3 Rotmilanhorste wiesen mehr als 1.500 m – Abstand zur Potentialfläche E bzw. zu den WEA-Standorten Nr. 1 und 2 auf. Legt man Anhang 2 aus MKULNV (2017) zugrunde wird der 1.000 m – Mindestabstand zu WEA für die kontinentale Region von NRW auch bei Horst Nr. 1/19 eingehalten. Aus gutachtlicher Sicht sind deshalb beim Rotmilan Verstöße gegen artenschutzrechtliche „Tabukriterien“ und damit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Fledermäuse:

„Erfassungen von Fledermäusen (Bodendetektorgänge) im 1.000 m – Radius wurden 2016 ebenfalls stichprobenhaft durchgeführt, jedoch hier nicht näher betrachtet. Wie nämlich mittlerweile in NRW nach MKULNV (2017) allgemein üblich, wird dem Fledermausschutz durch entsprechende Standard Abschaltzeiten der WEA vom 1.4 – 31.10 eines Jahres Rechnung getragen. Optional kann der Antragsteller diese Abschaltzeiten durch ein zweijähriges Höhenmonitoring überprüfen lassen.“ Artenschutzfachbeitrag, Seite 8.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass arten-

schutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Hinsichtlich der Fledermausarten werden als Vermeidungsmaßnahmen Abschalt Szenarien zu den relevanten Flugzeiten festgelegt, so dass eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nicht betroffen ist. Bzgl. der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auf die naturschutzfachliche Begründung und die ausführliche Darstellung, Bewertung und Abarbeitung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch und Zugvögel) verwiesen. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz geben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien für sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt im UVP-Bericht unter Nr. 3.3.2 plausibel und nachvollziehbar aus:

Die Vorhabensfläche liegt, mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebiets „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefeld-Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“, außerhalb von Schutzgebieten (LANUV 2020A, KREIS LIPPE 2020B). Etwa 400 m nördlich der geplanten WEA grenzt das FFH-Gebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ (DE-4120-305), ca. 415 m südlich das FFH-Gebiet „Silberbachtal mit Ziegenberg“ (DE-4119-303) an (LANUV 2020A). Eine mögliche Betroffenheit dieser wird in separaten Vorstudien untersucht (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020A, B). Deckungsgleich mit den FFH-Gebieten befinden sich die Naturschutzgebiete „Buchenwald bei Bellenberg“ (LIP-060) und „Silberbachtal mit Ziegenberg“ (LIP-028) im Untersuchungsgebiet (LANUV 2020A, KREIS LIPPE 2020B). Ca. 800 m nördlich der geplanten WEA unterstehen ein Orchideen-Kalk-Buchenwald (BT-4120-0021-2017) und ein Kleingewässer (BT-4120-034-8) einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNATSCHG / § 42 LNATSCHG NRW. Weitere Gebiete dieser Schutzkategorie sind entlang des Silber- und Mühlenbachs, mindestens 450 m südlich der geplanten WEA, ausgewiesen (BT-4119-064-2012 - BT-4119-067-2012, BT-4120-0104-2017 - BT-4120-0107-2017, BT-4120-0011-2012). Gut 1.300 m westlich der WEA 2 befindet sich ein Nass- und Feuchtgrünland mit Brachen (BT-4119-0195-2014), welches unter gesetzlichem Schutz steht (LANUV 2020A). Weitere Schutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (LANUV 2020A, KREIS LIPPE2020B).

Bewertung

Der Gutachter führt in den vorgelegten FFH-Vorprüfungen plausibel und nachvollziehbar aus:

„In einer Entfernung von etwa 400 m zum Vorhaben beginnt das FFH-Gebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ (DE-4120-305). Aufgrund der geringen Entfernung der Vorhabenfläche zum FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorstudie überschlägig zu untersuchen. Den Schutzzweck des FFH-Gebiets stellen zwei Lebensraumtypen sowie deren charakteristische Tier- und Pflanzenarten dar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen lösen unter Berücksichtigung des obligatorischen, umfassenden Abschaltenszenarios keine Betroffenheit eines Schutzgegenstandes des FFH-Gebiets „Buchenwald bei Bellenberg“ aus. Eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens wird nicht erforderlich.“

„In einer Entfernung von etwa 410 m nordwestlich des Vorhabens beginnt das FFH-Gebiet „Silverbachtal mit Ziegenberg“ (DE-4119-303). Aufgrund der geringen Entfernung der Vorhabenfläche zum FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorstudie überschlägig zu untersuchen. Den Schutzzweck des FFH-Gebiets stellen drei Lebensraumtypen, eine Fischart sowie die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen dar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen lösen unter Berücksichtigung des obligatorischen, umfassenden Abschaltenszenarios keine Betroffenheit eines Schutzgegenstandes des FFH-Gebiets „Silverbachtal mit Ziegenberg“ aus. Eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens wird nicht erforderlich.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da bereits aufgrund der FFH-Vorprüfungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete durch die beantragten WEA insgesamt sicher ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gutachters verwiesen.

weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung

„Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der rechtskräftigen 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg Schlagen-Ost“ (KREIS LIPPE 2020A). Die Vorhabenfläche und dessen Umfeld werden als Landschaftsschutzgebiet „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefeld-Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ (2.2-1 / LSG-4118-0001) dargestellt (KREIS LIPPE 2020A).“ UVP-Bericht, 3.3.2

Deckungsgleich mit den FFH-Gebieten befinden sich die Naturschutzgebiete „Buchenwald bei Bellenberg“ (LIP-060) und „Silverbachtal mit Ziegenberg“ (LIP-028) im Untersuchungsgebiet (LANUV 2020A, KREIS LIPPE 2020B). Ca. 800 m nördlich der geplanten WEA unterstehen ein Orchideen-Kalk-Buchenwald (BT-4120-0021-2017) und ein Kleingewässer (BT-4120-034-8) einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNATSCHG / § 42 LNATSCHG NRW. Weitere Gebiete dieser Schutzkategorie sind entlang des Silber-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

und Mühlenbachs, mindestens 450 m südlich der geplanten WEA, ausgewiesen (BT-4119-064-2012 - BT-4119-067-2012, BT-4120-0104-2017 - BT-4120-0107-2017, BT-4120-0011-2012). Gut 1.300 m westlich der WEA 2 befindet sich ein Nass- und Feuchtgrünland mit Brachen (BT-4119-0195-2014), welches unter gesetzlichem Schutz steht (LANUV 2020A). Weitere Schutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (LANUV 2020A, KREIS LIPPE 2020B).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind hier nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 NatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die in der Umgebung befindlichen Naturschutzgebiete stehen den WEA unter Beachtung ihrer Schutzziele nicht entgegen. Dem Schutzanspruch der in diesem Fall relevanten Vogel- und Fledermausarten wird durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen Rechnung getragen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung erfasst. Den Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere aus § 44 BNatSchG, wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Vögel und Fledermäuse, Rechnung getragen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushalts sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.7), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der jeweiligen Anlage wird für die Fundamente, die Aufstellflächen und die Lager- und Montageflächen ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden bzw. Grünland überbaut. Schützenswerte Biotopstrukturen oder Pflanzen werden durch die Windenergieanlage(n) und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) nicht betroffen. Die Zufahrt

der Windenergieanlage(n) erfolgt direkt über vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

Bewertung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Es wird insoweit Bezug auf die behördlich geprüften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den eingereichten Antragsunterlagen (insb. LBP) genommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 5.3 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Die WEA 2 und ein Großteil der geplanten Umfahrt liegen im Bereich einer Braunerde (L4120_B222). Schluffige Lehme stehen über stark schluffigen, zum Teil grusigen Tonen über Festgestein an. Die Schutzwürdigkeit des weder stau- noch grundnassen Bodens ist nicht bewertet. WEA 1 und der mittlere Teil der geplanten Umfahrt befinden sich im Bereich einer Braunerde-Rendzina im Übergang zu Braunerde oder Rendzina (L4118_B-R211). Schluffiger Lehm steht über steinigem, karbonathaltigem, tonig bis zum Teil schluffigem Lehm über Festgestein an. Der weder stau- noch grundnasse Boden ist aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials an dem Extremstandort als schutzwürdig klassifiziert. Die Verdichtungsempfindlichkeit und Erodierbarkeit der anstehenden Böden ist jeweils mit mittel (Verdichtung) bis hoch (Erosion) bewertet (GD NRW 2020). Die im Vorhabensbereich anstehenden Böden sind infolge der großflächigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen) vorbelastet. Im weiteren Umfeld des Vorhabens setzen sich die beiden bereits genannten Bodentypen fort.“

Bewertung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 5.3.2.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Der Eingriff in den Boden ist unter Berücksichtigung des Vorhabenziels unvermeidbar. Es sind Maßnahmen anzuwenden, die insbesondere die baubedingte Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (vgl. Kapitel 6.1.3). Dennoch ergibt sich durch das Vorhaben ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, dem grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung über den biotoptypenbezogenen Ansatz abseits des schutzwürdigen Bodens Rechnung getragen wird.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb von WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.9 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA liegen außerhalb von Schutzzonen. Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen.

Bewertung

Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA liegt nicht an einem Gewässer.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.10 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-IV-026-O2, Östliches Osning-Vorland, mittel
- LBE-IV-029-A, Detmolder Hügelland (Siedlungsraum), sehr gering / gering
- LBE-IV-029-W3, Detmolder Hügelland (Wald), hoch
- LBE-IV-031-A, Steinheimer Bördebecken, mittel
- LBE-IV-034-W1, Egge und Eggevorland, sehr hoch
- LBE-IV-035-O3, Oberwälder Bergland, mittel

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von mittel bis sehr hoch aus.

Die Einwendungen befassen sich auch mit dem Thema Landschaftsbild. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.11 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Emissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.12 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter Nr. 8.9, plausibel und nachvollziehbar wie folgt aus:

„Die rechtlichen Grundlagen des kulturellen Erbes ergeben sich aus den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSCHG). Die gesetzliche Grundlage der Naturdenkmäler ergibt sich aus § 28 BNATSCHG. Darüber hinaus bezieht sich das kulturelle Erbe gemäß Anlage 4 UVPG auch auf Kulturlandschaften oder sonstige „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke“, die gegebenenfalls nicht unter die Definition eines Denkmals im Sinne des § 2 DSCHG fallen.

[...]

Dabei ist die Vorbelastung durch die Freileitung, welche auch unter Berücksichtigung einer niedrigen Leitungsführung eine Wirkung entfaltet, bei der Einschätzung der Erheblichkeit der Wirkung zu berücksichtigen. Ferner ist die Randlage der Fläche bzw. geplanten WEA 1 außerhalb des eigentlichen Auelebensraums zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in der anstehenden Kulturlandschaft weiträumig wirkende technische Bauwerke bzw. Anlagen (so z.B. WEA) grundsätzlich nicht entgegen der Schutzziele stehen. Dennoch werden beide geplanten WEA von dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus sichtbar sein. Eine erhebliche Betroffenheit wird

daher erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung des vorgenannten als gering zu bewerten ist.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA und die Windfarm insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde Horn-Bad Meinberg hat keine Bedenken erhoben. Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Steinheim wurde im Rahmen der Stellungnahmen zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass nicht von einer gravierenden negativen Beeinflussung des Denkmalbestands der Stadt auszugehen sei. Der LWL sah indes eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange bezüglich der historischen Kulturlandschaft und keine Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Baudenkmalpflege.

Im Rahmen eines Erörterungstermins zur Ablehnung des Antrags beim OVG Münster (s. Begründung zum Luftverkehrsrecht) wurde im Protokoll dazu vermerkt, dass es voraussichtlich trotz der noch offenen denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht entgegen zu stehen scheint. Das Protokoll wurde der Denkmalbehörde von Steinheim und dem LWL übermittelt. Eine Rückmeldung hierzu gab es bis zu Genehmigungserteilung nicht. Ein denkmalpflegerisches Fachgutachten aus 2019 für einen Windpark in Steinheim, konnte im Ergebnis keine ablehnungsrelevante Aspekte für das dortige Vorhaben aufzeigen. Die zu diesem Vorhaben aufgeführten Denkmäler wurden auch allesamt auch in dem Fachgutachten aus 2019 betrachtet. Eine Übertragung der Bewertung/Betrachtung auf die Vorhabenstandorte der WEA HB-36 und HB-37 lässt nicht erkennen, dass die Denkmäler dem Vorhaben entgegenstehen. Zudem ist nun mit dem § 2 EEG definiert worden, dass u.a. Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Im Rahmen dieser Betrachtung war daher kein Ablehnungsgrund bzw. die Erfordernis einer weiteren Detailprüfung zu diesem Belang erkennbar.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Einer Genehmigungserteilung vor dem Hintergrund des § 2 EEG (2023) steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

4.13 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft

und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenschwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.14 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jewei-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

gen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.15 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.
- Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez.
Kerkmann

VII. Verzeichnis der Rechtsquellen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz

9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz	
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen	
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014	
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	